

Freiburg im Breisgau, den 13. Juli 2021

Inhalt: Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts. — Besetzung der MAVO-Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat. — Aufbaukurs Engagementförderung strategisch 2022. — Personalmeldungen: Verleihung der Missio canonica. – Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 83

Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Mitgliederversammlung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 19. März 2021 die Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 25. Mai 2021 genehmigt. Nachdem das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport keinen Widerspruch im Sinne des § 25 Kirchensteuergesetz erhoben hat, wird die geänderte Satzung des Vereins nachfolgend bekannt gemacht:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen „St. Josefshaus Herten“. Der Verein hat den Rechtsstatus einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts kraft landesherrlicher Verleihung. Die Körperschaftsrechte wurden verliehen durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1889 Nr. 180 aufgrund des § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden-Herten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Ka-

tholischen Kirche im Sinne der Tradition des St. Josefshauses in Herten durch die Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen.

Der Gegenstand des Vereins wird insbesondere verfolgt durch die Bereitstellung (Förderung und Unterstützung) von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe einschließlich der zugehörigen Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und die selbstlose Förderung anderer caritativer Einrichtungen jeder Art auf geistigem, materiellem und sittlichem Gebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. als Mitglied angeschlossen.

(4) Der Verein untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Das Erzbischöfliche Ordinariat wacht über Geist und Wirken des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Beitragsleistungen und zwar einmalige, wie wiederkehrende, unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben auch keinen Anteil an dessen Vermögen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt

- a) beim Tod eines Mitglieds;
- b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres möglich ist;
- d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens;
- e) beim Eintritt in ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis zum Verein.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl zur/zum Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung. Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als 3 Personen, sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigte Vorstände.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf bis zu fünf Jahre gewählt. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung des Erzbischofs notwendig. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin der St. Josefs Haus Hertzen Betriebs-gGmbH bestellt werden. Mit einer Abberufung von jenem Amt endet auch das Amt als Vorstandsmitglied des Vereins.

§ 7

(1) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen; Einzelheiten werden in begründeten Fällen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist intern immer die Mitwirkung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

Abweichend hiervon wird der Verein beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten; dieser nimmt auch die Gesellschafterfunktion in einer Tochtergesellschaft oder den Tochtergesellschaften wahr.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, soweit die Geschäfte nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlung zu beachten. Der Vorstand ist Geschäftsstelle für den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitglieds, nach Bedarf, zu ordentlichen Sitzungen jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladungen erfolgen in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitwirken und dem Verfahren bis zur jeweiligen Abstimmung nicht widersprechen. § 10a Absätze 2a bis 6 gelten entsprechend.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

§ 7 a Aufsichtsrat

(1) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Vereinszwecks verfügen sollen.

Es sollen nur Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten für die Aufgabe des Aufsichtsrats besonders geeignet sind und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Vereinszwecks bieten. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen nach Möglichkeit durch ihre Qualifikation folgende Bereiche abdecken:

- Erfahrung und Kompetenz im Sozialwesen bzw. christlichen Sozialmanagement und insbesondere bei der Behinderten- und/oder Altenhilfe
- Wirtschaftsprüfung und Finanzen, insbesondere Förderung und Finanzierung von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe
- Recht und Steuern
- Theologie und christlich fundierte Seelsorge
- Gewährleistung der regionalen bzw. örtlichen Verankerung der Einrichtung(en).

Als Aufsichtsratsmitglieder soll jeweils ein Vertreter der korporativen Mitglieder des Vereins auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds gewählt werden.

Das Aufsichtsgremium soll einen ausgewogenen Anteil von Frauen und Männern in der Besetzung realisieren.

Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsgremiums soll, der Vorsitzende muss der katholischen Kirche angehören.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger benannt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und neue Mitglieder benennen.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Aufsichtsrat aus. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Wahl dieser Personen ist die nachträgliche Zustimmung des Erzbischofs notwendig.

(6) Über die Tätigkeit des Aufsichtsrates erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung. Auf den Aufsichtsrat sind die Rechtsfolgen des § 31a BGB sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, zu ordentlichen Sitzungen jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder die/der die Sitzung leitende stellvertretende Vorsitzende. Aufsichtsratsbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Aufsichtsratsitzungen herbeigeführt werden, wenn 4/5 aller Aufsichtsratsmitglieder mitwirken und dem Verfahren bis zur jeweiligen Abstimmung nicht widersprechen. § 10a Absätze 2a bis 6 gelten entsprechend.

§ 7 b

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle des Vereins und der St. Josefs Haus Herten Betriebs-gGmbH zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Tätigkeit.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsrat erhält vom Vorstand jährlich

- a) den Wirtschaftsplan
- b) den Jahresabschluss
- c) den Tätigkeitsbericht

des Vereins und der Unternehmen, an denen der Verein mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Für den Verein und die Betriebsgesellschaft erhält er darüber hinaus insbesondere Quartalsberichte.

(4) Der Vorstand ist zu Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch ohne den Vorstand tagen. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen.

(5) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 c

Aufgaben des Aufsichtsrates im Allgemeinen

(1) Der Aufsichtsrat fördert den Verein mit seinen Tochtergesellschaften und achtet dabei insbesondere auf seine langfristigen Belange und seinen dauerhaften Bestand. Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere

- a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben
- b) die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten
- c) den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung des Vereins
- d) die Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins
- e) den Erhalt des Vermögens des Vereins
- f) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Satzungszwecks und die Verwendung des Vermögens des Vereins zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(3) Der Abschlussprüfer bzw. sein Mitarbeiter nimmt an der Sitzung des Aufsichtsgremiums teil, in der der Jahresabschluss einer Rechtsperson beraten wird, und trägt persönlich die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses vor.

(4) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

§ 7 d

Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen

(1) Der Aufsichtsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Vereins, Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder und deren Anstellungsverträge und Abberufung von Geschäftsführungsmitgliedern der Tochtergesellschaft(en)
- b) Genehmigung der Wirtschaftspläne des Vereins und der Tochtergesellschaft(en)
- c) Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse des Vereins und der Tochtergesellschaft(en)
- d) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse des Vereins
- e) Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft(en)
- f) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Verein und dessen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt
- g) über andere ihm vom Vorstand in Ausnahmefällen vorgelegte Beschlussgegenstände.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen des Vereins oder seiner unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:

- a) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung
- b) Rahmenbedingungen der Finanzierung von Projekten und der dazu ggf. notwendigen Belastung von Grundstücken
- c) die Aufnahme von Darlehen und die dazu gegebenenfalls notwendige Belastung von Grundstücken,
 - ci) in Fällen von Buchst. b) ab einer Darlehenssumme von 2.000.000 €
 - cii) die nicht von Rahmenbedingungen der Finanzierung eines Projekts erfasst sind, ab einer Darlehenssumme von 100.000 €
- d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Vermögen des Vereins besonders belasten kann
- e) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen

f) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Vermögen des Vereins besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind

g) Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen

h) Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen

i) Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.

(3) Bei den in Absatz 2 genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates auch:

a) Satzungen, Satzungsänderungen und Veränderungen der Geschäftsanteile

b) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderlichen Vermögens.

(4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sollen beigelegt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An einem Beschluss darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

(5) Versammlungsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren sind wirksam, wenn sämtliche Vereinsmitglieder mitgewirkt und dem Beschluss mehrheitlich zugestimmt haben.

§ 9

Der Mitgliederversammlung obliegen die

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrats und des Prüfungsberichts sowie der Jahresrechnung zur Kenntnis,

b) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,

c) (gestrichen)

d) (gestrichen)

e) Regelung des Beitragswesens,

f) Ausschließung eines Mitglieds,

g) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat und – wenn notwendig – die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in der Tochtergesellschaften bei diesen Beschlüssen als befangen nicht stimmberechtigt sind

h) (gestrichen)

i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,

j) Regelung für das Spendenwesen,

k) Förderung der Ehrenamtlichkeit in allen Bereichen,

l) Beschlussfassung über andere ihr vom Aufsichtsrat in Ausnahmefällen vorgelegte Beschlussgegenstände.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 a

Virtuelle Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vereins entscheidet nach der konkreten (Gefahren-)Situation sowie der geltenden Rechtslage über die Durchführung einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzung). Sofern ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies in elektronischer oder schriftlicher Form beantragt, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende eine Sitzung in vir-

tueller Form durchführen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Eine virtuelle Sitzung ist nur zulässig, wenn

- die Abhaltung einer Sitzung mit Anwesenheit der Organmitglieder nach der jeweils geltenden Rechtslage nicht möglich oder zumindest mit Gefahren für die Gesundheit aller oder einzelner Mitglieder des Gremiums verbunden oder eine gefahrlose Sitzung mit Anwesenheit der Mitglieder nur mit unzumutbarem Aufwand durchführbar wäre,
- eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton über geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz sichergestellt ist,
- alle sonstigen Vorschriften beachtet werden und insbesondere eine ordnungsgemäße Ladung unter Hinweis auf die technischen Voraussetzungen für die Sitzung erfolgt ist,
- unbeschadet von Abs. 2a einmal jährlich eine Präsenzsitzung des Organs schon stattgefunden hat oder noch stattfinden wird.

(2a) Ein einzelnes Organmitglied kann beim Vorsitzenden des Organs aus triftigen individuellen Gründen die virtuelle Teilnahme an einer ansonsten als Präsenzsitzung anberaumten Sitzung beantragen; dem Antrag ist stattzugeben, wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind.

(3) Sofern bei einer im Rahmen einer virtuellen Sitzung zu treffenden Entscheidung auch über das Vorliegen der Befangenheit eines Mitglieds zu befinden ist, sind die Regelungen über das Verfahren bei Befangenheit im Rahmen der technischen Möglichkeiten entsprechend anzuwenden.

(4) Die Durchführung von geheimen Wahlen im Rahmen einer virtuellen Sitzung ist nach Maßgabe folgender Regelungen zulässig:

- a) Sofern Wahlen geheim abgehalten werden, können diese als Briefwahl oder, bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen, als Online-Wahl durchgeführt werden.
- b) im Vorfeld der Wahl ist sicherzustellen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in ausreichender Weise vorgestellt werden können; sofern die technischen Voraussetzungen es zulassen, kann eine Online-Wahl im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen.

(5) Eine geheime Abstimmung kann bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen elektronisch oder im Nachgang zu einer virtuellen Sitzung im Umlaufverfahren schriftlich per Brief erfolgen.

- a) Ein Umlaufverfahren wird in der Regel elektronisch oder schriftlich per Brief durchgeführt und erfolgt mit Blick auf einzelne Beschlussgegenstände, welche nicht oder nicht mehr beraten werden müssen. Eine Verbindung aus elektronischer und brieflicher Form einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn ein oder mehrere Mitglieder nicht über einen geeigneten Internetzugang verfügen. Jedes Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass Kommunikation und Abstimmung nur höchstpersönlich erfolgen können.
- b) Der Beschlussgegenstand ist hinreichend bestimmt zu formulieren und ausreichend zu begründen.
- c) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.
- d) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Organs setzt, falls erforderlich, zur Abgabe der Stimmen eine angemessene Frist.

(6) Sofern im Rahmen einer im Umlaufverfahren zu treffenden Entscheidung auch über das Vorliegen der Befangenheit eines Mitglieds zu befinden ist, sind die Regelungen über das Verfahren bei Befangenheit im Rahmen der technischen Möglichkeiten entsprechend anzuwenden. Im Zweifel soll in einem solchen Fall auf eine Entscheidung im Umlaufverfahren verzichtet werden.

IV. Geschäftsführung

§ 11

(1) Die Geschäftsführung des Vereins ist alljährlich durch einen vom Aufsichtsrat bestellten Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat den Vorschlag für den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März vorzulegen.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die formal getrennt von der regulären Sitzung stattfindet, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Freiburg. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

(1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

(2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungssämler,
- b) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- c) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter (nicht jedoch der Erwerb des Eigentums an einem Grundstück),
- d) Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 100.000,- € und höher.
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

(4) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzungsänderung tritt am 1.7.2021 in Kraft.

Bis zur Neuwahl des Vorstands in einer nächsten Mitgliederversammlung bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. §§ 6 und 7 der Satzung in der Fassung vom 2. Juli 2014 gelten bis dahin fort.

§§ 7 bis 7 d treten mit der Wahl des Aufsichtsrats in einer nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

Die erste Wahl von Vorständen nach dieser Änderung der Satzung hat keinen Einfluss auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Geschäftsführungsfunktionen in der St. Josefshaus Herten Betriebs-gmbH.

Nr. 84

Besetzung der MAVO-Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat

Der Herr Erzbischof hat mit Dekret vom 15. Juni 2021 gemäß § 44, 3 b MAVO festgestellt, dass bei Frau *Christiane Herrmann* die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als Listenbeisitzerin der MAVO-Einigungsstelle mit dem Eintritt in den Ruhestand entfallen sind.

Als Nachfolger wurde Herr *Michael Krübel*, Achern, gemäß § 44, 2 MAVO durch Aufnahme in die Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer durch die Sprechergruppe DiAG MAV A zum Listenbeisitzer für die restliche Amtszeit bis zum 30. Juni 2025 bestellt.

Nr. 85

Aufbaukurs Engagementförderung strategisch 2022

Zielgruppe: Hauptberufliche pastorale und caritative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtliche in verantwortlichen Positionen (PGR, Verbandsleitung etc.)

Ort: Schönstatt-Zentrum Marienfried
77704 Oberkirch

Termine: 02. bis 04. Februar 2022 (Modul 1)
11. bis 13. Mai 2022 (Modul 2)
11. bis 13. Juli 2022 (Modul 3)

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg

Informationen: www.ipb-freiburg.de/ak

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Personalmeldungen

Nr. 86

Verleihung der *Missio canonica*

Nachfolgend genannte Lehrkräfte haben die Urkunde über die *Missio canonica* zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg erhalten:

Ackermann Nadja; *Adam* Sarah; *Ahl* Martina; *Ahrens* Thomas; *Baader* Katharina; *Bader* Tatjana; *Barther* Isabella; *Bender* Markus; *Berger* Lea; *Bienek* Rebecca; *Bies* Barbara; *Bittsanky* Tanja; *Bitzer* Sarah; *Bohn* Benjamin; *Borchardt* Patrick; *Brodrick* Anita; *Bronn* Maria; *Brützel* Anika; *Brunold* Vanessa; *Buck* Christine; *Bühler* Lisa; *Deinis* Alexandra; *Dierenbach* Inga; *Dold* Sandra; *Dose* Daniela; *Drafz* Nadine; *Duckworth* Michael; *Eißler* Denice; *Endres* Regina; *Eschbach* Isabelle; *Fania* Isabella; *Fink* Jessica; *Folly* Katalin; *Freund* Johann-Frédéric; *Fuchs* Nicole; *Gäng* Veronika; *Gebauer* Diana; *Geck* Katharina; *Geenen* Jasmin; *Guld* Eva-Kathrin; *Gutmann* Jeanette; *Gutmann* Tanja; *Halder* Nadine; *Harnischfeger* Toni; *Hauschild* Christin; *Heigle* Patricia; *Heilemann* Vanessa; *Heinrich* Stefan; *Hennig* Christina; *Hilser* Hansjörg; *Höger* Sarah; *Hornstein* Sylvia; *Huber* Anna Maria; *Huber* Helena; *Hummelsiep* Sandra; *Jäger* Tanja; *Jakobs* Marlene; *Jobst* Lena; *Kaczmarek* Klaudia; *Kästel* Ludwig;

Kienzle Lisa; *Klenk* Benedikt; *Klipfel* Theresa; *Koch* Anna-Maria; *Koch* Jutta; *Körner* Julia; *Kohler* Saskia; *Kohlwes* Steffen; *Kumar* Dennis; *Lange* Brigitta; *Langhorst-Stein* Angela; *Lindner* Bernhard; *Löffler* Mareike; *Löschmann* Jasmin; *Masson* Oksana; *Mattes* Ann-Kathrin; *Mattes* Verena; *Mayer* Angela; *Mayer* Laura; *Möller* Kristina; *Morast* Maximilian; *Müller* Johannes; *Müller* Sandra; *Müller* Sarah; *Nett* Helena; *Neumaier* Manuela; *Oßwald* Laura; *Ott* Christina; *Platz* Colette; *Röhm* Stefanie; *Roß* Yvonne; *Ruch* Lisa; *Rückert* Tabea; *Sattler* Judith; *Schäfer* Marcelo; *Scherer* Simon; *Schlosser* Sandra; *Schmid* Julia; *Schmidt* Patricia; *Schrempp* Carolin; *Schreyer* Barbara; *Schumacher* Laura; *Schuster* Sonja; *Schwarz* Gabriele; *Schweitzer* Yasmin; *Senninger* Markus; *Staniszewski* Rebecca; *Stocker* Karin; *Stolzhäuser* Ulrike; *Thern* Petra; *Treder* Laura; *Usländer* Lena; *Wagner* Isabella; *Wahl* Silvia; *Waidele* Sandra; *Walz* Ann-Christin; *Wein* Marisa; *Weis* Stefanie; *Weißerrieder* Julia; *Wolpert* Laurien; *Zarda* Victoria; *Zier* Emanuel; *Zipp* Charlotte.

Im Herrn sind verschieden

25. Juni: Herr Kooperator *Luisito Collantes*, Konstanz, † in Stuttgart
5. Juli: Herr Klinikpfarrer *Ralf Schmitt*, Mannheim, † in Mannheim